

zieht² usw. Solche Untersuchungsergebnisse sind für die Beurteilung der Umstände, unter denen sich der Täter entwickelte, und für die vorbeugende Arbeit notwendig.

Die Forderung, die Ermittlungen bei strafbaren Handlungen, die unter Alkoholeinfluß begangen wurden; in dieser Richtung zu führen, ergibt sich aus dem Rechtspflegeerlaß sowie aus den §§ 15 und 18 des Staatsanwaltschaftsgesetzes³. Der Staatsanwalt kann dann — ohne erst zusätzliche Untersuchungen anstellen zu müssen — entscheiden, ob gegen die Gesetzesverletzungen Protest eingelegt werden muß. Weitergehende Untersuchungen, z. B. darüber, wie die Werkleiter und die gesellschaftlichen Organisationen den Genuß von Alkohol im Betrieb bekämpfen, und über die Einhaltung der entsprechenden Arbeitsschutzbestimmungen, können gern. § 41 StAG bei der Arbeitsschutzinspektion veranlaßt werden.

Im Kreis Pirna gab es dabei keine Schwierigkeiten. Im Kreis Bautzen wollte dagegen die Arbeitsschutzinspektion solche Untersuchungen mit dem Vorwand ablehnen, sie sei kein Untersuchungsorgan des Staatsanwalts. § 41 StAG war ihr unbekannt. Außerdem wurde die Zuständigkeit der Arbeitsschutzinspektion bestritten, da angeblich der Genuß von Alkohol im Betrieb nicht gesetzlich verboten sei.

Mit dem Protest die Öffentlichkeit mobilisieren!

Die vom Staatsanwalt gegen Gesetzesverletzungen, die im Zusammenhang mit Straftaten stehen, eingelegten Proteste müssen vorbeugend gegen die Kriminalität wirken. Das wird jedoch nur erreicht, wenn der Staatsanwalt mit den Volksvertretungen, den Gewerkschaftsorganen, wirtschaftsleitenden Organen und den Werktätigen selbst zusammenarbeitet.

Der Staatsanwalt des Kreises Pirna forderte z. B. mit seinen Protesten von den Verantwortlichen, die Gesetzlichkeit — Beseitigung des Alkoholausschanks und -genusses im Betrieb — herzustellen, und setzte sich dafür ein, daß dies unter aktiver Teilnahme der Werktätigen der Betriebe geschah. Dies war insbesondere auch deshalb erforderlich, weil in allen Fällen festgestellt worden war, daß die leitenden Funktionäre ihren Erziehungspflichten nicht nachkamen und Verstöße gegen die sozialistische Arbeitsdisziplin duldeten. Eine solche Arbeitsweise schließt auch eine formale Antwort der Verantwortlichen auf den Protest des Staatsanwalts aus und ist geeignet, die bisher noch mit vielen formalen Zügen behaftete Gesetzlichkeitsaufsicht gesellschaftlich wirksamer werden zu lassen. Das bestätigten die Beratungen mit den Werktätigen der Betriebe über die in den Protesten aufgeworfenen Fragen. So erklärten u. a. Werktätige des VEB Fahrzeugelektrik Pirna, Bereich Königstein, daß es an der Zeit sei, den Alkoholgenuß im Betrieb zu untersagen. Ähnliche Ergebnisse hatten andere Versammlungen. In Betriebszeiten erschienen Artikel, die in diesem Sinne an die Verantwortung der Kollektive appellierten.

Um über die unmittelbar betroffenen Betriebe hinaus auch auf andere Betriebe einzuwirken, sich dieser Problematik zuzuwenden, wurden über die Ergebnisse der Analyse und der Proteste nicht nur leitende Mitarbeiter der Gewerkschaft, darunter die Arbeitsschutzinspektion, sondern auch die Ständigen Kommissionen für Innere

² Colditz berichtet z. B. darüber, daß auch Kollektive Kollegen zum Alkoholgenuß verleiten (a. a. O., S. 938). Er kommt jedoch trotz eines geeigneten Beispiels (LPG) nicht zu dem Schluß, daß schon der Alkoholgenuß während der Arbeitszeit rechtswidrig ist und — u. E. mittels der Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts — bekämpft werden muß.

³ Auf die Möglichkeit und Notwendigkeit der Rückgabe ungenügend ermittelter Sachen — auch bei schlechter Ermittlung von begünstigenden Umständen — wurde in dieser Zeitschrift schon wiederholt hingewiesen. Vgl. Funk/Winkelbauer/Windisch, „Welche Aufgaben ergeben sich aus den Grundsätzen des Staatsratserlasses für die staatsanwaltschaftliche Leitung des Ermittlungsverfahrens?“, NJ 1963 S. 69.

Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz, für Handel sowie die Abteilung Handel und Versorgung im Kreis Pirna informiert und außerdem Schulungen für die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Arbeitsschutzes im Kreis veranstaltet.

Darüber hinaus beschloß der Bezirkstag Dresden, daß die Ständige Kommission für Industrie Maßnahmen gegen den Alkoholgenuß während der Arbeitszeit festzulegen und gute Beispiele im Kampf gegen den Alkoholgenuß in allen Industriezweigen mit dem Bezirkswirtschaftsrat zu verallgemeinern hat. Dem FDGB wurde empfohlen, diese Maßnahmen zu unterstützen und die Arbeit der Betriebsgewerkschaftsleitungen auch auf die Beseitigung der Verstöße gegen den Arbeitsschutz zu orientieren. Die Rechtspflegeorgane wurden ersucht, der Ständigen Kommission für Industrie und dem Bezirkswirtschaftsrat jene Betriebe zu benennen, in denen nach ihren Feststellungen während der Arbeitszeit Alkohol getrunken wird, damit diese Organe in der Lage sind, durch ihre Arbeit solche die Kriminalität begünstigenden Gesetzesverletzungen beseitigen zu helfen und zur Verhütung der Kriminalität beizutragen.

Nicht bei ersten Erfolgen stehenbleiben!

Nach der Kriminalitätsanalyse des 4. Quartals 3 963 haben nur noch 0,9 Prozent aller Täter während der Arbeitszeit Alkohol zu sich genommen, aber immer noch handelten im 4. Quartal rund 45 Prozent der Täter unter Alkoholeinfluß. Deshalb müssen u. E. die staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen gegen den Alkoholmißbrauch verstärkt werden.

Die bisher gemachten Vorschläge stellen auch nur einen Teil der Maßnahmen gegen den Alkoholgenuß als kriminalitätsfördernde Erscheinung dar. Unseres Erachtens muß eine verstärkte Aufklärungsarbeit gegen den Alkoholmißbrauch mit bestimmten handelspolitischen und juristischen Maßnahmen gekoppelt werden.

So sollte z. B. überprüft werden, welchen Anteil der Alkoholverkauf am Umsatz und an der Prämierung hat. Der Alkoholausschank an Kiosken sollte eingeschränkt oder beseitigt und die Reklame für hochprozentigen Alkohol untersagt werden. Auch die Preisrelationen zwischen den verschiedenen alkoholischen Getränken sollten überprüft werden. Ferner wäre zu untersuchen, ob es nicht zweckmäßig wäre, Erziehungsmaßnahmen — auch Ordnungsstrafen — bei Verstößen gegen Gesetze, die den Alkoholgenuß einschränken oder verbieten, anzuwenden. Denn allein durch die Aufklärung können u. E. keine dauerhaften Erfolge erzielt werden.

Wenn Sacharow zur wirksamen Vorbeugung gegen Straftaten ein System von Maßnahmen, „das Zusammenwirken der verschiedenartigsten Formen und Mittel“ fordert⁴, so trifft dies auch auf die hier erörterte Problematik zu, und in dieser Richtung sollten auch in der DDR Schritte unternommen werden.

⁴ Sacharow, Die Persönlichkeit des Täters und die Ursachen der Kriminalität in der UdSSR, Berlin 1963, S. 213 ff.

Literatur aus dem Staatsverlag der DDR

Prof. Dr. habil. Rudolf Herrmann:

Die Sondergerichte Westdeutschlands in Aktion

Etwa 120 Seiten • Broschiert • Preis: etwa 3,80 DM

Aus dem Inhalt:

Grundgesetzwidrigkeit der politischen Sondergerichte

Wahrheitsfälschung statt Wahrheitsforschung

Verfahrensdauer als Willkürmittel

Rechtlich antiquierte Beugehaft als Druckmittel der GesinnungsJvstiz

Ausdehnung der Gesinnungsverfolgung auf den Verteidiger

Flucht vor der Justizkrise in die Reform des Strafverfahrens